

## **POSTCOM VFG-11-2018 vom 25. Juni 2018**

PostCom, 2018-06-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/postcom\\_VFG-11-2018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/postcom_VFG-11-2018)

FR: POSTCOM VFG-11-2018 du 25 juin 2018

IT: POSTCOM VFG-11-2018 del 25 giugno 2018

### **Volltext**

Eidgenössische Postkommission PostCom

Eidgenössische Postkommission PostCom Monbijoustrasse 51A, 3003 Bern Tel. +41 58 462 50 94, Fax +41 58 462 50 76 [www.postcom.admin.ch](http://www.postcom.admin.ch) 033 \ COO.2207.109.3.47919

PostCom, Monbijoustrasse 51 A, CH-3003 Bern Einschreiben mit Rückschein Die Schweizerische Post AG A\_\_\_\_\_ A\_\_\_\_\_ Wankdorfallee 4 3030 Bern Bern, 25. Juni 2018

Verfügung 11 / 2018 betreffend Laufzeiten im inländischen Postverkehr / Pakete  
Genehmigung der Methode und der Messinstrumente

Sehr geehrter Herr A\_\_\_\_\_

Gestützt auf Art. 32 Abs. 3 der Postverordnung vom 29. August 2012 (VPG; SR 783.01), genehmigt die PostCom die Methode und die Messinstrumente zur Laufzeitmessung der inländischen Pakete der Post.

Am 9. April 2018 reichte die Post einen Antrag auf Erlass einer diesbezüglichen Verfügung ein. Wir teilen Ihnen mit, dass die PostCom am 14. Juni 2018 wie folgt verfügt hat:

Die aktuelle Messmethode und die Messinstrumente werden für ein Jahr genehmigt. Um die Kontinuität der Laufzeitmessung zu gewährleisten, kann die aktuelle Messmethode bis Ende 2019 angewendet werden. Somit gilt die Genehmigung für die Messjahre 2018 und 2019.

Für die Verfügung wird eine Gebühr in Höhe von CHF festgelegt.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Postkommission PostCom

Dr. Hans Hollenstein

Dr. Michel Noguét Präsident

Leiter Fachsekretariat

Rechtsmittelbelehrung

033 \ COO.2207.109.3.47919 2/2

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, einzureichen. Die Frist steht still: Vom 7. Tag vor Ostern bis und mit dem 7. Tag nach Ostern; vom 15. Juli bis und mit dem 15. August; vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar. Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die

angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.